

Vereinssatzung
Kleintierzuchtverein Holzheim

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kleintierzuchtverein Holzheim“.

Der Kleintierzuchtverein Holzheim wurde im Jahre 1973 gegründet und hat seinen Sitz in 89438 Holzheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung, Erhalt der genetischen Vielfalt, Bekämpfung von Tierseuchen, Krankheiten und Förderung des Tierschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Öffentliche Versammlungen
 - b) Vorträge, Schulungen, Informationsaustausch
 - c) Öffentliche Ausstellungen
3. Der Verein schließt sich den Fachverbänden, deren Tierarten von Mitgliedern des Vereins gezüchtet oder gehalten werden, an. Der Verein ist ein Zusammenschluß interessierter Bürger, deren Ideal Tierliebe und Erhaltung sowie der Schutz der heimischen Natur ist. Diesbezüglich ist es Ziel besonders junge Menschen zu begeistern und dementsprechend zu betreuen. Seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse der Mitglieder sondern vornehmlich im allgemeinen Interesse durchgeführt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holzheim/Dillingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Der Verein kann durch Beschluß der Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft kann jede Person ab 10 Jahren erwerben. Minderjährige benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den für Mitglieder geschaffenen Vorzügen teilzuhaben und der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Anträge sind schriftlich oder per Email einzureichen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) Die Vorschriften dieser Satzung und die Bestimmungen des Vereins gewissenhaft zu befolgen
- b) Es mit der Züchterarbeit ernst zu nehmen, sich durch Literatur und/oder Schulungen regelmäßig fortzubilden, die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, ihre Stallungen und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und bestrebt sein, ihre Tiere frei von Ungeziefer und Krankheit zu halten und erforderlichenfalls abzusondern oder auszumerzen.
- c) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, bei selbstverschuldeter Beschädigung Ersatz zu leisten.
- d) Änderungen ihrer Daten (Adresse, Kontoverbindung) unverzüglich dem Verein mitzuteilen
- e) Den festgelegten Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten oder eine Einziehungsermächtigung zu erteilen und für Kontodeckung zu sorgen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch Tod
- b) Durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden
- c) Durch Streichung eines Mitgliedes, welches mit der Zahlung trotz erfolgter Mahnung drei Monate im Rückstand ist
- d) Durch Ausschluß. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 1. Handlungen begangen hat, die geeignet sind das Wirken des Vereins zu behindern oder
 2. Den Verein oder eines seiner Organe in der Öffentlichkeit herabgesetzt hat oder Handlungen begeht, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen oder
 3. Sein Aufenthaltsort unbekannt ist.
- e) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglieder des Vereins werden. Als extremistisch gelten alle Organi-

sationen, die vom Bundes- oder einem Landesverfassungsschutz beobachtet werden. Eine Mitgliedschaft oder aktive Betätigung in diesen Organisationen oder Gruppierungen ist ein Ausschlußgrund aus dem Verein.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Vor der Verfügung des Ausschlusses nach Nr. 1 oder 2. ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu äußern. Der schriftliche Ausschließungsbeschuß hat die Tatsachen, mit denen der Ausschluß begründet wird, und den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Ausgeschlossene kann binnen vierzehn Tagen nach Zugang der Ausschlußverfügung die Entscheidung des Gesamtvorstandes fordern. Dieser entscheidet endgültig.

Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht. Kein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Langjährige aktive Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern – in besonderen Ausnahmefällen auch beitragsfrei – ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft, bestehend aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - 2 Beiräten
 - Je einem Leiter der bestimmten Sachgebiete
 - Ringwart
 - Zuchtwart
 - Gerätewart
 - Jugendwart

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form (Email) mit Einbehalt einer Frist von vierzehn Tagen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied genannte Adresse zugestellt wurde. Im Einzugsbereich des Amtsblattes findet die Ladung über die Veröffentlichung im Amtsblatt statt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies die Vorstandschaft, die Beiräte oder mindestens 20 % der Mitglieder verlangen.

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

§ 11 Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden, sofern eine qualifizierte Mehrheit nicht erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfaßt. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die zwei Beiräte. Die Form der Stimmabgabe entscheidet die Versammlung. Wird ein Beschluß nicht gefaßt, so erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen.

§ 12 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Versammlung auf drei Jahre gewählt. Der 1. Vorstand muß schriftlich in geheimer Wahl gewählt werden, die weiteren Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt. Für die Wahl zum 1. und 2. Vorsitzenden oder zum Kassierer ist Volljährigkeit erforderlich.

Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 13 Vorstandssitzungen und -beschlüsse

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mind. zweimal jährlich und nach Bedarf statt.

Zu den Sitzungen lädt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, schriftlich oder per Email ein.

Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben. Mitglieder des Vorstandes, die nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen können, können sich an der Abstimmung schriftlich oder per E-Mail beteiligen. Zu diesem Zweck senden sie ihr Votum zu den einzelnen Tagesordnungspunkten dem Vorsitzenden zu. Dieses ist vor der Beschlußfassung den Teilnehmern der Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Die Vorstandssitzung findet virtuell oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

Zur Vorstandssitzung ist grundsätzlich mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Mit der Einladung zur Sitzung legt der Vorsitzende die Tagesordnung fest. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Oder wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

Variante a) Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Variante b) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden oder bei dauernder Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Sitzungsleitung und in Zusammenarbeit mit dem Kassierer die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 15 Beiräte

Aufgaben der Beiräte sind Beratung zu züchterischer Arbeit, Information (Pressearbeit, Informationsveranstaltungen an Schulen und Kindergärten, Pflege von Onlineauftritten)

§ 16 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 17 Ringwart

Aufgabe des Ringwartes ist es, die Bestellung von Ringen für Zuchttiere zu übernehmen und an Vereinsmitglieder abzugeben. Der Ringwart ist bei der Ringversandstelle mit seiner eigenen Kundennummer registriert. Der Ringwart dokumentiert das im Ringbuch. (Quelle: Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V. - Lieferinformationen (rassegefluegel-bayern.de))

§ 18 Gerätewart

Der Gerätewart ist für die Wartung und Pflege, regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit – soweit er über die Sachkunde und die Möglichkeiten verfügt – zuständig. Er veranlaßt die regelmäßigen Prüfungen durch Sachkundige (Elektrofachkraft, Mechaniker).

§ 19 Zuchtwart

Der Zuchtwart hat in erster Linie gegenüber dem Züchter in allen Fragen der Zucht zu unterstützen und in zweiter Linie eine kontrollierende Aufgabe. Bei Mißständen hat er den Züchter hinzuweisen und auf Abhilfe zu drängen. Er organisiert die Durchführung notwendiger Impfungen.

§ 20 Haftung

(1) Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern gegenüber keine Haftung für Schäden, die

1. bei einem Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art des Vereines,
2. bei der Ausübung einer Vereinstätigkeit und
3. einer sonstigen, im Zusammenhang mit dem Verein erfolgten Tätigkeit oder Verrichtung für den Verein entstanden sind
4. Der Verein haftet nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schäden jeglicher Art, sofern der Schaden nur fahrlässig verursacht wurde.

(2) Vorstandsmitglieder und Beauftragte haften dem Verein gegenüber nur bei groben oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen.

§ 21 Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins ist unter unbedingter Beachtung der Satzung des Vereins sowie der Richtlinien und Bestimmungen des Fachverbandes zu führen. Der Ausschuß hat die berechtigten Belange jeder im Verein vertretenen Gruppe in gleicher Weise zu wahren.

§ 22 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins, besonders mit Orts- und Fachpresse. Er hat ferner über jede Ausschußsitzung und Versammlung eine Niederschrift anzufertigen. Diese soll von Vorstand gegengezeichnet werden. Dem Vorstand ist der Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung zur Durchsicht vorzulegen.

§ 23 Kassierer

Dem Kassierer allein obliegt die Finanzverwaltung und das Kassieren. Er hat die Einnahmen und Ausgaben genau zu buchen und sowohl Einnahme-, und Ausgabenbelege nummeriert aufzubewahren. Die vereinnahmten Gelder sind raschestens auf einem Bankkonto anzulegen. Andere als laufende Ausgaben bedürfen bis zu 500 € der Zustimmung des Vorstandes. Übersteigen Ausgaben diesen Betrag bedarf es

a) bis zu einer Höhe von 2.000 Euro eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes.

b) bei einer Höhe von über 2.000 Euro eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung

Die Kasse ist von den gewählten Kassenprüfern vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer sprechen den Termin mit dem Kassierer ab und prüfen die Kasse. Des Weiteren schlagen sie bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes vor. Bei der Jahreshauptversammlung ist ein Kassenbericht abzugeben. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 24 Jahresbeitrag

Die Festlegung des Mitgliederbeitrages nach Höhe und Fälligkeit erfolgt durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 25 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 26 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummern, Emailadressen) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Name und Vorname sowie bei Ehrungen auch der Anlass können im Rahmen einer Pressearbeit an Medien übermittelt werden. Ein Widerspruch hierzu ist schriftlich zu erklären. Ein Widerspruch wirkt nur für die Zukunft. Werden auf Veranstaltungen Fotos angefertigt, können auch diese an Medien übermittelt werden, sofern kein Widerspruch erklärt wird.

Die Daten werden nach 5 Jahren gelöscht, sofern nicht durch gesetzliche Vorschriften eine längere Speicherung erforderlich ist. Eine Löschung aus Printmedien erfolgt nicht.

Diese Satzung wurde am 12.07.2024 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie tritt mit der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text jeweils die männliche Bezeichnung gewählt. Die Mitgliedschaft und jedes Amt stehen jedoch allen Personen unabhängig vom Geschlecht offen.

1. Vorständin Uta Hill

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 12.07.2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.